



Anmeldung Mitaussteller

Anmeldeschluss: 31.08.2022

Hiermit buche ich verbindlich einen Ausstellerplatz beim Wiener Woll- und Stofffest am 22. & 23.10.2022 in der Eventpyramide Vösendorf.

Hauptaussteller:

Firmenname:
PLZ/Ort:
Homepage/Telefon/E-Mail

Mitausteller:

Firmenname:	
Straße/Postfach:	
Land/PLZ/Ort:	
UID:	Geb.Datum ¹ :
Telefon:	E-Mail:
Telefax:	Homepage:
Ansprechpartner:	

¹ Das Geburtsdatum des Inhabers ist bei einer nicht protokollierten Einzelfirma unbedingt erforderlich.

Ausstellerinformation(-verzeichnis)/Falls abweichend:

Firma/Marke ²	
Straße/Postfach:	
Land/PLZ/Ort:	
Telefon:	
Homepage:	E-Mail:

²Es können nur im Markenregister und im Eigentum des Unternehmens befindliche Marken angeführt werden, eine Vollmacht/Vertretung durch den Markeninhaber ist ggf. dem Veranstalter nachzuweisen.

Folgende Produkte werden am Ausstellerplatz angeboten:

Die Anzahl der Mitausteller ist auf 1 Mitausteller begrenzt.

Für die Mitaussteller werden Kosten in Höhe von € 105,00 berechnet, diese werden dem Mitausteller direkt in Rechnung gestellt, dieser Beitrag versteht sich exklusive aller Steuern und Abgaben.

Die diesem Vertrag zugrunde liegenden, dieser Anmeldung beiliegenden Messeordnung/Teilnahmebedingung gelten mit der Unterschrift als anerkannt. Die Rechnungen sind binnen 7 Tagen nach Erhalt, ohne Abzug fällig.

Ort, Datum, Firmenstempel

Name in Blockbuchstaben

Rechtsgültige Unterschrift

Nur für Mitaussteller

Messeordnung/Teilnahmebedingungen Wiener Woll- und Stofffest

1.) Allgemeines:

Zur Teilnahme an dieser Veranstaltung kann jeder Unternehmer im Sinne des UGB im folgenden kurz „Aussteller“ genannt, unter Berücksichtigung des Charakters der jeweiligen Veranstaltung, anmelden. Über die Teilnahme entscheidet ausschließlich der Veranstalter des Wiener Woll- und Stofffestes – im Folgenden kurz „Veranstalter“ genannt – und behält sich das Recht vor Anträge auf Teilnahme ohne Begründung jederzeit abzulehnen und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Für die Rechtsbeziehung zwischen Veranstalter und dem Aussteller gilt ausschließlich die gegenständliche Messeordnung/Teilnahmebedingung. Als Veranstalter des Wiener Woll- und Stofffestes tritt die MEALANA KG, Geschäftsführung Barbara Indra, Fliegergasse 49, 2700 Wiener Neustadt, FN 400155p, E-Mail office@wollfest.at auf.

2.) Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels diesen Anmelde-/Teilnahmeformular des Veranstalters. Mit der firmenmäßigen Unterzeichnung der Anmeldung hat der Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot gelegt und die Messeordnung/Teilnahmebedingung vollinhaltlich anerkannt. Vorbehalte in Anmeldungen sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular kann niemals zum Nachteil des Veranstalters ausgelegt werden. Die Messeordnung/Teilnahmebedingung gilt sinngemäß auch für alle Nebenleistungsaufträge wie zB Inserate und Anzeigen im Katalog, für die Bereitstellung des Messestandes und sonstiger Gegenstände, Bereitstellung von Stromanschlüsse usw. Der Aussteller unterwirft sich allen gewerberechtlichen, ortspolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

2.1) Mit- und Unteraussteller:

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die Ausstellungsfläche teilweise oder ganz unterzuvermieten oder im Falle einer Verhinderung zur Gänze entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben, ohne Genehmigung des Veranstalters.

Mit- und Unteraussteller sind vom Hauptaussteller anzumelden.

Die Anzahl der Mit- und Unteraussteller sind auf 1 Mitaussteller begrenzt.

Für die Anmeldung von Mit- und Unteraussteller füllen sie bitte das Formular Mittaussteller aus.

Für Mit- und Unteraussteller fallen Kosten in der Höhe von € 105,00, diese beinhalten die Organisation und den Werbebeitrag in der Höhe von € 75,00 Weitere Werbemöglichkeiten stehen auch dem Mit- und Unteraussteller zur Verfügung.

2.2) Datenschutz:

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine dem Veranstalter bekannt gegebenen Daten in allen Print- und elektronischen Medien veröffentlicht werden dürfen, diese Daten automationsunterstützt gespeichert sind und für die Zwecke der Bewerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen durch den Veranstalter verwendet werden dürfen. Mit der firmenmäßigen Zeichnung stimmt der Aussteller der Zusendung von elektronischer Post durch den Veranstalter für Werbezwecke zu. Der Schutz der persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003).

3.) Standplatzzuweisung:

Die Standplatzzuweisung erfolgt durch den Veranstalter und wird zeitgerecht an die Aussteller per mail zugesendet. Der Veranstalter ist berechtigt, abweichend von der Anmeldung die ausgewiesene Standfläche um +/- 10% abzuändern. Bauliche Veränderungen der Veranstaltungshalle wie zB Änderungen bei Ein-/Ausgängen, die innerhalb des angemeldeten Zeitraumes des Aussteller durchgeführt werden, berechtigen den Aussteller weder zum Vertragsrücktritt noch entstehen dadurch Ansprüche gegen den Veranstalter.

4.) Teilnahmebeitrag:

Der Teilnahmebeitrag ist auf dem Anmeldeformular ersichtlich und versteht sich exklusive aller Steuern und Abgaben. Die Teilnahmebeitrag enthält unter anderem die reine Mietfläche, den Werbebeitrag in Höhe von € 75,00, Organisation und Personal (zur Durchführung der Veranstaltung) und Bewerbung. Bei nicht termingerechter Bezahlung des Teilnahmebeitrages, behält sich der Veranstalter das Recht vor, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Bezug des Ausstellungsstandes zu untersagen. Die Platzmiete, ohne jegliche weitere Leistungen umfasst, 3 Euro pro Quadratmeter, pro Tag (3 Tage inkl. Aufbau-tag). Ein Platz gilt erst dann als verbindlich reserviert und angemietet, wenn der gesamte Teilnahmebeitrag beim Veranstalter eingelangt ist.

4.1) Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungen sind binnen 7 Tagen nach Erhalt, ohne Abzug fällig. Rechnungen, die unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn (innerhalb der letzten 30 Tage) ausgestellt werden, sind sofort fällig.

Alle Überweisungen erfolgen auf Gefahr und Kosten der Auftraggeber und sind derart vorzunehmen, dass die Gutschrift des Betrages termingerecht nach Rechnungsdatum vorliegt. Sämtliche Bankspesen gehen ausnahmslos zu Lasten des Ausstellers.

Der Aussteller verpflichtet sich, eine der Zahlungsvarianten auszuwählen. Nach Bestätigung und Annahme der Anmeldung durch den Veranstalter wird in Variante 1, nach Annahme der Anmeldung umgehend eine Rechnung über den Gesamtbetrag ausgestellt und ist diese nach 7 Tagen nach Erhalt

fällig, in Variante 2, wird umgehend eine Rechnung über 30% des Gesamtbetrages ausgestellt und ist diese nach 7 Tagen nach Erhalt fällig, die restlichen 70% werden spätestens Anfang August ausgesendet und sind bis spätestens 31.08.2022 fällig.

Die Variante 3 – Teilzahlung, hierzu wird vom Veranstalter der Gesamtpreis in gleich große, monatliche Zahlungen geteilt.

Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, die anfallenden Kosten, Mahngebühren für erste und zweite Mahnung mit jeweils € 5,00, sowie Zinsen (1,5% p.m.) zu verrechnen. Weiters ist der Aussteller verpflichtet, dem Veranstalter alle anfallenden Kosten, Spesen, Gebühren, etc. voll zu ersetzen, die durch die Verfolgung ihrer Ansprüche entstehen. Eingehende Teilzahlungen werden zuerst auf Zinsen und Spesen und zuletzt auf die ausstehenden Rechnungsbeträge angerechnet.

4.2) Vertragsrücktritt/Schadenersatzleistungen:

Der Aussteller verpflichtet sich, bei Vertragsrücktritt bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50%, innerhalb von acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn und/oder im Falle des berechtigten Vertragsrücktrittes durch den Veranstalter, 100% des sich aus der Teilnahmebeitrag, Bearbeitungsgebühr und Werbeeinschaltungen ergebenden Betrages zu bezahlen, wobei es dem Veranstalter freisteht, einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen.

Hat der Aussteller bis spätestens eine Woche vor Messebeginn die gemietete Standfläche nicht gezahlt, erhält der Veranstalter das Recht zum berechtigten Vertragsrücktritt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Veranstalter ohne weitere Verständigung über die Standfläche anderweitig verfügen.

Die Schadenersatzleistung ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Anspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsgesetz aus welchen Gründen auch immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet. Die Fälligkeit richtet sich nach der Schadenersatzrechnung.

4.3) Vertragsauflösung:

Innerhalb des Messegeländes hat der Veranstalter das Hausrecht. Jeder Aussteller hat für die Einhaltung der Messeordnung und sonstiger Bestimmungen des Ausstellervertrages durch seine Organwalter (Beschäftigte, Bevollmächtigte, usw.) Sorge zu tragen und ist voll einverstanden, dass der Veranstalter berechtigt ist, bei einem Verstoß des Ausstellers bzw. seiner Organe gegen die Messeordnung das Vertragsverhältnis unverzüglich zu lösen und jede geschäftliche Tätigkeit auf dem Ausstellungsstand zu untersagen. Dem Aussteller steht in diesem Fall weder ein Recht auf Rückzahlung oder anteiligen Standplatzgebühr noch irgendwie gearterter Schadenersatzanspruch aus diesem Teil gegen den Veranstalter zu.

4.4) Widerruf:

Der Veranstalter ist berechtigt, einen bereits rechtswirksamen zustande gekommenen und bezahlten Ausstellervertrag unter den nachfolgend angeführten Bedingungen aufzulösen. Sollte über den Aussteller ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, so ist der Veranstalter berechtigt den Gemeinschuldner sowie den Insolvenzverwalter aufzufordern unverzüglich Bescheid zu geben, ob in den Ausstellungsvertrag eingetreten wird. Erfolgt nicht binnen 14 Tagen eine bindende Festlegung stellt dies einen wichtigen Grund für den Veranstalter da, den Vertrag unbeschadet der Schadenersatzansprüche aufzulösen. Die Auflösungserklärung kann bereits mit der Aufforderung zur Äußerung für den Fall der Nichtäußerung abgegeben werden. Liegen zwischen Insolvenzeröffnung und Veranstaltungsbeginn weniger als zwei Monate, ist der Veranstalter berechtigt die Frist zur Äußerung auf eine Woche zu verkürzen. Als weitere Auflösungsgründe gelten noch bestehende offene Forderungen des Ausstellers aus vergangenen Veranstaltungen oder die Ausstellungsgegenstände des Ausstellers entsprechen nicht dem Veranstaltungsthema.

5.) Ausgestellte Produkte und Dienstleistungen:

Andere als die angemeldeten oder branchentypischen Produkte dürfen vom Aussteller nicht angeboten werden. Der Veranstalter ist berechtigt, Produkte, die nicht in den Rahmen der Messeveranstaltung passen, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen und einlagern zu lassen. Der Veranstalter gibt für dieses Event einen Schwerpunkt auf Material und Werkzeug vor, daher sollen 80% der angebotenen Ware Material (zB. Wolle) und max. 20% fertige Ware (zB. Socken) sein. Weiters verpflichtet sich der Aussteller, dass alle gesetzliche Kennzeichnungen auf der Ware für den Endkunden ersichtlich ist, und die angebotenen Waren allen aktuellen Rechtsprechungen entspricht (CE Kennzeichnung). Konkurrenzausschluss wird aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zugesagt.

Bei Nichterscheinen, bzw. Nichtdurchführung angemeldeter Workshops und Vorführungen (durch die Anmeldung eines vergünstigten Workshopbereichs), wird vom Veranstalter die Fläche und sämtliche Kosten der Einrichtung im vollem Umfang in Rechnung gestellt.

6.) Messeverkauf:

Es ist der Verkauf von den im Anmeldeformular angegebenen Produkten an Endverbraucher direkt am Messestand gestattet. Voraussetzung für diese Verkäufe ist die Einhaltung der nationalen Verbrauchssteuergesetze. Ausländische Aussteller aus dem EU-Raum oder aus Drittländern sollten Verkäufe nur in Absprache mit dem örtlichen Finanzamt durchführen um unwissentliche Abgabehinterziehung zu vermeiden. Der Veranstalter ist auf alle Fälle bzgl. des Verkaufes an den Endverbraucher schad- und klaglos zu halten., sollten Ansprüche gegenüber dem Veranstalter durch örtliche Behörden geltend gemacht werden, werden diese im Regress beim Aussteller geltend gemacht, sowie mit einer Konventionalstrafe von 100% der Forderungen belegt.

7.) Standbetreuung/Austellerausweise:

Die zugelassenen Aussteller sind verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Ausstellungszeit muss der Messestand mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand täglich ab Veranstaltungsbeginn besetzt ist. Jeder Aussteller erhält kostenlos Ausstellerausweise, begrenzt auf die jeweilige Standgröße. Diese sind vom Aussteller und dessen Personal, während der Messe immer mitzuführen und nach Aufforderung des Veranstalters und dessen Vertretern vorzuweisen.

8.) Aufbau, Abbau und Standgestaltung:

Die Auf- und Abbauzeit sind einzuhalten. Die Aufbauzeiten lauten wie folgt:

Freitag von 09:00-18:00

Samstag und Sonntag jeweils von 8:30 bis 10:00 Uhr.

Sonntag ab 18 Uhr

Ist die gemietete Standfläche bis Freitagabend nicht belegt, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Standfläche anderweitig zu verfügen.

Bei Überschreitung der Aufbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller die dadurch entstandenen Kosten zu verrechnen. Mit dem Standabbau darf nicht vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung begonnen werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 zzgl. MwSt. zu entrichten. Weiteres haftet der Aussteller bei vorzeitigem Abbau zur vollen Gänze für Schäden des unzeitgemäßen Abbaus an Mensch und Gütern. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Stand bis längstens 21:00 Uhr des letzten Veranstaltungstages abgetragen ist. Bei Überschreitung der Nachfrist bis 21:00 Uhr der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, den ursprünglichen Zustand des Standplatzes auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller zum Neupreis zu ersetzen. Der Standplatz ist frei von allen Fahrnissen und allfälligem Müll zu übergeben. Der Abfall ist vom jeweiligen Standmieter selbst zu entfernen und zu entsorgen, andernfalls trägt die Kosten für die Entsorgung bzw. den Abtransport von auf den Ständen zurückgelassenen Gegenständen und/oder Müll ausnahmslos die Ausstellerin.

Die Veranstalterin übernimmt keinerlei Haftung für vergessene Gegenstände.

8.1) Standgestaltung:

Die übergebene Standfläche beinhaltet Tische und Stühle, messeseitig werden keine Trennwände bereitgestellt. Standaufbauten des Ausstellers dürfen die Höhe von 2,5 Metern nicht überschreiten. Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter möglich. Firmeneigene Systemstände müssen vom Aussteller selbst aufgebaut werden. Zur Standgestaltung darf nur unbrennbares oder flammssicher imprägniertes Material verwendet werden (u.a. Tischdecken, Dekomaterialien etc.). Für eingebrachte Dekostoffe, die den Richtlinien (F1, TR1, Q1) nicht entsprechen, haftet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter im vollen Umfang.

Auf den Kojen- und Hallenwänden ist das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Basteltische müssen durch geeignete Abdeckung gegen Verschmutzung oder Beschädigung (Verkratzung etc.) geschützt werden. Weitere Regale, Displays, Schaukästen etc. sind gegen Umwerfen gesichert aufzustellen.

Der Veranstalter behält sich vor Standaufbauten, Exponate, Werbeträger etc. auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel bestehen, dass die Stand- oder Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Eigens eingebrachte Aufsteller oder Standbauelemente dürfen die vorgegebene Standfläche nicht überschreiten, hierbei dienen die Markierungen und Pläne als Orientierungshilfe. Aufbauten, welche die vorgegebene Größe überschreiten, können durch den Veranstalter nachverrechnet werden.

Der Stand muss einen repräsentativen Charakter aufweisen und darf das Gesamtbild der Ausstellung nicht stören, es ist auf entsprechende Dekoration und Präsentation zu achten, ein reiner „Aus dem Karton-Verkauf“ ist nicht erwünscht.

Brennbare Packstoffe, wie Papier/Karton, Holzwolle etc. dürfen in den Ausstellungsräumen und den Besuchern zugänglichen Räumen nicht gelagert und verwahrt werden, diese sind vor dem Veranstaltungsbeginn zu entfernen. Provisorisch verlegte elektrische Leitungen/Verteilerkabel für Lampen, Kassen etc. sind außerhalb der Reichweite der Besucher zu führen, zu fixieren und dürfen die Verkehrswege nicht behindern.

Eingebrachte Elektrogeräte (Lampen, Werkzeuge etc.) müssen gängigen EU-Normen entsprechen.

Betrieb von elektrischen Geräten (Pizza-Öfen, etc.) ist der Messeleitung bis 4 Wochen vor Messebeginn anzuzeigen. Die Aufstellung hat auf einer nicht brennbaren Unterlage zu erfolgen, um eine gefahrbringende Erwärmung zu vermeiden. Weiteres hat der Aussteller Sorge zu tragen, dass im Nahbereich ein Handfeuerlöscher bereit steht und bei Aufstellung und Betrieb durch geeignetes Personal erfolgt. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sich Besucher und Personal nicht verletzen können. Die Aufstellung und der Betrieb werden vor Veranstaltungsbeginn und während der Veranstaltung von einem Beauftragten des Veranstalters überprüft. Außerhalb der Betriebszeiten sind elektrische Geräte vom Stromverteiler abzustecken (Ausnahme: Registrier-/Computerkassen und Kühlgeräte).

Für die Anlieferung und den Auf- und Abbau, sowie den Abtransport der Ausstellungsgüter trägt ausschließlich der Aussteller das Risiko. Der Veranstalter und die Hallenbereitstellung selbst nimmt keine Sendung in Empfang und haftet in keinem Fall für Verlust und unrichtige Zustellung.

Standaufbauten und Dekorationen, die dem Stil der Veranstaltung widersprechen, sind nach Anordnung und Wahl des Veranstalters zu ändern oder zu entfernen

8.2) Parken und Anlieferung:

Es dürfen keine motorisierten Fahrzeuge in die Halle fahren. Parken der Aussteller-Fahrzeuge ist nur auf den speziell den Ausstellern zugewiesenen Parkplätzen erlaubt. Parken auf den Ausstellerparkplätzen ist kostenpflichtig, entsprechende Parkkarten werden vom Veranstalter ausgegeben. Aussteller und deren Zulieferer dürfen nur die beschriebenen Anfahrtswege zum Be- und Entladen benutzen. Bei Nichtbeachtung haftet der Aussteller voll für alle Schäden, welche durch ihn oder seine Zulieferer verursacht werden. Dringend notwendige Nachlieferungen während der Veranstaltung sind dem Veranstalter zu melden und haben zügig und ohne Belästigung der Mitaussteller und Besucher zu erfolgen. Die Fahrzeuge sind sofort nach Be- und Entladung vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Fahrzeuge die länger als 15 Minuten ohne Ladetätigkeit stehen, sehen eine Strafe von € 100,00 vor (keine Parkplatzreservierung vor dem Abbau), diese werden nachträglich verrechnet, die Fahrzeuge sind zügig zu beladen und dann zu entfernen – erst packen, dann laden.

9.) Reinigung:

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der gemieteten Standfläche obliegt dem jeweiligen Aussteller. Der Restmüll ist in die vom Veranstalter aufgestellten Behälter zu entsorgen. Bei Vernachlässigung ist der Veranstalter berechtigt, notwendige Reinigungsarbeiten auf Kosten des säumigen Ausstellers vornehmen zu lassen. Diese Bedingungen gelten auch für die angemieteten Workshopraum. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden. Zurückgelassene Produkte und Müll werden auf Kosten des Ausstellers nachträglich entsorgt.

10.) Werbung:

Jeder Aussteller ist damit einverstanden, dass sein Unternehmen und auch allfällige Mit- und Unteraussteller in den für die Veranstaltung vorgesehenen Medien genannt werden und die damit Zusammenhang stehende Gebühren trägt. Der Inhalt der Einschaltungen richtet sich nach den Angaben in der Anmeldung. Für die Folgen der vom Aussteller im Anmeldeformular angegebenen unrichtigen oder unvollständigen Daten übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Die Werbepauschale in Höhe von € 75,00 wird auch bei Stornierung, Widerruf, Verschiebung und Absage NICHT refundiert, da die Werbeleistung ab dem Zeitpunkt der Anmeldung erfolgt.

Der Aussteller erhält vom Veranstalter zu Werbezwecken vorab entsprechendes Werbematerial (Flyer, Plakate etc.) zur Bewerbung der Veranstaltung.

10.1) Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort:

Werbemaßnahmen für andere Firmen als jene des Ausstellers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Standplatzes nicht angebracht oder verteilt werden.

Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Standplatz sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standplatzmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

Werbeaktivitäten außerhalb des Standplatzes sind kosten- und genehmigungspflichtig und rechtzeitig beim Veranstalter anzumelden. Befragungen durch externe Firmen sind im Messegelände nicht gestattet. Der Veranstalter und Halleninhaber ist innerhalb des Messegeländes im Besitz sämtlicher Werberechte. Werbedurchsagen dürfen nur über die hauseigene Lautsprecheranlage erfolgen. Die Regeln des lautereren Wettbewerbs sind streng einzuhalten. Jede Werbemaßnahme eines Ausstellers, die die Geschäftstätigkeit von anderen Ausstellern unzulässig behindert oder herabsetzt, ist nicht erlaubt. Der Aussteller unterläßt es, während der Messezeit Handlungen (wie zB eigene Veranstaltungen, Hausmessen etc.) zu setzen, die geeignet sind, potenzielle Besucher der Veranstaltung vom Messebesuch abzuhalten. Im Falle des Zuwiderhandelns steht es dem Veranstalter frei, die weitere Ausübung derartiger Maßnahmen und/oder die weitere Teilnahme an der Messe mit sofortiger Wirkung zu untersagen und den Aussteller zur Räumung des Standplatzes zu verpflichten.

11.) Fotografieren, Filmen:

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Messegelände zu fotografieren und zu filmen und diese Bildaufnahmen für ihre eigenen (Werbe-)Zwecke oder für eine allgemeine Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrechten und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standplatzes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

12.) Aktivitäten am Messestandplatz/Sonderveranstaltungen:

Alle Arten von Sonderveranstaltungen auf dem Messestandplatz, die vom vorgegebenen und angemeldeten Programm abweichen, sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Jegliche Kosten für Verlängerungen der normalen Betriebszeiten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Der maximale Geräuschpegel von akustischen oder audiovisuellen Vorführungen auf dem Messestand darf 60dB(a) gemessen an der Standplatzgrenze, nicht überschreiten. Wird über Aufforderung des Veranstalters eine höhere Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich der Veranstalter geeignete Maßnahmen – gegebenenfalls die Schließung des Standplatzes – vor. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung, Vorführungen einzuschränken oder zu

untersagen, die den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden. Aussteller sind im Zuge ihrer Werbetätigkeit für alle Urheberrechte aus Bild- und Tonträger verantwortlich.

Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen. Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt ist dem nicht als Gastronomie angemeldeten Aussteller untersagt.

Bewerbungen in Form von Verteilung von Flyern, Werbematerial oder Sonstigem, ist mit dem Veranstalter abzusprechen und nur nach Zustimmung dessen aufzulegen. Dies gilt insbesondere von Fremdveranstaltungen.

13.) Messeversicherung:

Der Teilnahmebeitrag enthält keine Messeversicherung (weder für Aufbauten noch für eingebrachte Gegenstände). Es obliegt dem Aussteller für jegliche Risiken im Zuge seiner Messeteilnahme eine Messeversicherung zur Abdeckung der verschiedenen Risiken wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Transport und Haftung abzuschließen. Der Aussteller haftet im vollen Schadensausmaß für alle Schäden, die im Zuge seiner Teilnahme an einer Veranstaltung an Personen oder Gütern innerhalb des Messegeländes entstehen.

14.) Rauchen und offenes Feuer:

Mit Ausnahme der entsprechend beschriebenen Bereiche herrscht im gesamten Veranstaltungsbereich Rauchverbot. Während des Messezeitraumes ist das Rauchen im Anlieferungsbereich nicht gestattet. Weiteres ist das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt. Schäden, die durch einen Aussteller verursacht und sei es nur aus Unachtsamkeit, gehen zu Lasten des Ausstellers.

Vorführungen, bei denen mit hitzeentwickelnden Geräten und Maschinen gearbeitet wird, benötigen die Genehmigung durch den Betreiber der Veranstaltungshalle, im Wege über den Veranstalter. Die Schausstellung oder Verwendung brennender, glühender, feuer- und explosionsgefährlicher sowie leicht entflammbarer Stoffe ist verboten.

15.) Bewachung:

Der Veranstalter sorgt für eine allgemeine Hallenbewachung während der Veranstaltung. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung (Diebstahlsbewachung) durchgeführt wird. Zusätzliche Standbewachungen sind vom Aussteller gesondert zu beauftragen und mit der beauftragten Firma direkt zu verrechnen. Jede vom Aussteller beauftragte Standbewachung muss, soweit sie während der Öffnungszeiten der Messe stattfindet, dem Veranstalter rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekannt gegeben werden. Die Halle ist bis spätestens 30 Min. nach Beendigung der Veranstaltung zu verlassen (Ausnahme Abbautag). Zur Nachtzeit müssen wertvolle und leicht entfernbarer Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Die gesamte elektrische Installation der Stände ist abzuschalten, Wasserhähne sind zu schließen. Bei Nichtbeachtung wird die Abschaltung bzw. Schließung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers vorgenommen. Der Veranstalter besitzt innerhalb der gesamten Ausstellung das Hausrecht.

16.) Haftung und Schadenersatz:

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standplatzgegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherung nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die vom Aussteller seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeugen. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- und Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten vom Messestandplatz zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens- Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung, dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstaltungsortes verursacht werden. Der Veranstalter haftet nur dann, wenn Schäden durch den Veranstalter oder dessen Mitarbeiter vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Mitarbeiter oder Vertragspartner kann der Aussteller keine wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten.

16.1) Allfällige Mängel am Bestandsobjekt, insbesondere solche, die den Aussteller zur Reduktion der Standplatzmiete berechtigen sind unverzüglich nach Bekannt werden der Messeleitung mitzuteilen, um dem Veranstalter die Gelegenheit zur Behebung zu geben. Mängelrügen Dritter entfalten keine Wirkung auf das gegenständliche Vertragsverhältnis. Aus der Gestaltung von Ausstellungsständen anderer Aussteller oder Leerflächen kann der Aussteller keinerlei Rechtsfolgen ableiten. Alle

Mängelrügen, auch solche, welche während der Veranstaltung mündlich oder schriftlich erhoben wurden sind dem Veranstalter binnen 7 Tagen nach Veranstaltungsende mittels eingeschriebenen Brief (nochmals) mitzuteilen. Bei Fristversäumnis verliert der Aussteller jeglichen Rechtsanspruch.

16.2.) Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im Ausstellerkatalog und/oder anderer Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.)

16.3.) Termin/Ort der Veranstaltung

Muss die Veranstaltung aus irgendeinen Grund verschoben, verkürzt, verlängert oder räumlich verlegt werden, haben die Aussteller weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Findet die Veranstaltung aus Gründen die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (wie höhere Gewalt, Streik, politische Ereignisse oder ähnlichem), nicht statt, so kann der Veranstalter vom Aussteller bis zu 25% der Standplatzgebühr als allgemeiner Kostenentschädigung verlangen. Von der Nichtdurchführung oder massiven Änderungen hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

16.4) Besondere Vereinbarungen COVID-19

Grundlage

Die Pandemie ist unvorhergesehen aufgetreten und zu rechtlichen Auswirkungen geführt, diese sind bis heute nicht abgeschlossen. Der Gesetzgeber hat dafür umfangreiche gesetzliche Grundlagen geschaffen, sie neue Lage rechtlich zu verorten und Reaktionen des Staates zu ermöglichen. Die Entwicklungen in der Vergangenheit haben hier bei massiven Einschränkungen, aber auch zu Lockerungen geführt.

Es kann auch künftig in Bezug auf die epidemiologische Lage von Seiten des Gesetzgebers zu erheblichen Einschränkungen bis hin zu Untersagung von Veranstaltungen kommen. Grundlage ist hier die jeweils gültige Fassung des österreichischen Rechts (EpidemieG, Covid-19 Maßnahmengesetz, Verordnungen und ggf Auflagen und regionaler Behörden).

Für Veranstaltungen gelten die zum Veranstaltungszeitpunkt gesetzliche Bestimmungen. Ziel ist es, dass der einzelne Teilnehmer sich keinem erhöhten Risiko aussetzt, als bei sonstigem Kontakt mit Menschen im öffentlichen Raum.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist nicht vorhersehbar, ob, wie und vor allem unter welchen Umständen die vertragsgegenständliche Veranstaltung durchgeführt werden kann. Die Buchung für die Veranstaltung erfolgt vom Aussteller in Kenntnis dieser Umstände und der sich daraus ergebende Unsicherheiten.

Es wird festgehalten, dass es nicht in der Verantwortung des Veranstalters liegen kann, sollten Gesetze oder Verordnung rechtlich, oder die Organisation der gegenständlichen Veranstaltung tatsächlich, nicht zum gewünschten Ziele führen, nämlich die Durchführung der Veranstaltung zu oben genannten Termin in den geplanten Räumlichkeiten, im kommunizierten Ausmaß, mit einem bestimmten Rahmenprogramm oder über die gesamte geplante Messelaufzeit.

Vereinbarung:

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung, welcher Art und welchen Namens auch immer, für den Fall, dass die Veranstaltung aus oben genannten Gründen nicht durchgeführt werden kann. Das bedeutet im Besonderen, dass vom Veranstalter keine Kosten, Aufwendungen und auch keine Gebühren, ersetzt, bezahlt oder übernommen werden und kein Schadenersatz übernommen wird. Der Aussteller ist für die Einhaltung der Covid-19-Maßnahmen auf der gebuchten Fläche eigenverantwortlich. Verstöße des Ausstellers gegen diese und gleichartige Bestimmungen, sowie gegen gesetzliche Ge- und Verbote berechtigen den Veranstalter, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und das gesamte vertragliche Entgelt zu verlangen.

Empfohlen wird dem Aussteller, alle seine Mitarbeiter zu schulen um die Minimierung des Infektionsrisiko auf dem Messestand zu forcieren (Regelung und Steuerung der Besucherströme am Messestand, Hygienevergaben, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten eines Verdachtes einer Infektion).

Sofern zum Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich vorgegeben, kann es im Rahmen einer Kontaktverfolgung von Verdachtsfällen zu behördlichen Auflagen und/oder anderen Maßnahmen für den Aussteller und seine Mitarbeiter kommen. Daher sind alle in dem Zusammenhang bestehenden Pflichten, im Besonderen Verhaltenspflichten und Maßnahmen betreffend den Schutz und die Wahrung der Gesundheit, verpflichtend von jedem Mieter/Aussteller zu jeder

Zeit nachweislich einzuhalten und ist behördlichen Maßnahmen/Verfügungen grundsätzlich Folge zu leisten. Der Veranstalter übernimmt in dieser Hinsicht keine Verpflichtungen und ist schad- und klaglos zu halten, wenn es wegen der Verletzung solcher Verpflichtungen zu einem Schaden jeglicher Art kommen sollte (zB Betriebsausfälle).

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen zur gegenständlichen Veranstaltung, die sich aus zwingenden behördlichen Anordnungen, aus Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, aus anderen behördlichen Verfügungen oder aus Empfehlungen der zuständigen Behörden ergeben, berechtigen den Veranstalter, auch einseitige Änderungen der Bestimmungen des Vertrages zu veranlassen, wenn dies zur Wahrung des Wohles des öffentlichen Interesses, des Aussteller, Besucher und weiteren Personenkreisen notwendig oder nützlich erscheint. Solche Änderungen berechtigen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter durch den Aussteller.

17.) Gerichtsstand, Erfüllungsort, Gebühren:

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wiener Neustadt/Österreich. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes. Der Aussteller trägt die mit dem Vertrag verbundenen Steuern und Gebühren. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten 1,5% Zinsen pm als vereinbart. Der säumige Aussteller verpflichtet sich etwaige Mahn-, Inkasso- und Auskunftskosten zu ersetzen.

18.) Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zu Ausfüllung der Lücke sollte eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.